

**Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte**  
(Monatsbeträge in Euro)

|                               | Stufe 1<br>(§ 43 Absatz 1) | Stufe 2<br>(§ 43 Absatz 2) |
|-------------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Besoldungsgruppen A 5 bis A 6 | 144,88                     | 277,30                     |
| Besoldungsgruppen A 7 und A 8 | 143,16                     | 274,03                     |
| übrige Besoldungsgruppen      | 148,52                     | 277,84                     |

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 6 um 132,42 Euro,  
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 130,87 Euro,  
in den übrigen Besoldungsgruppen um 129,32 Euro.

Für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 6 um 407,53 Euro,  
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 402,69 Euro,  
in den übrigen Besoldungsgruppen um 397,89 Euro.

**Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,39 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,16 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Familienzuschlag für Anwärterinnen und Anwärter\***  
(Monatsbeträge in Euro)

|                               | Stufe 1<br>(§ 43 Absatz 1) | Stufe 2<br>(§ 43 Absatz 2) |
|-------------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 | 143,16                     | 274,03                     |
| übrige Besoldungsgruppen      | 150,32                     | 281,19                     |

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 130,87 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 402,69 Euro.

**Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,30 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 21,89 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

\*Soweit in dieser Tabelle der Begriff "Besoldungsgruppe" verwendet wird, ist darunter die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, zu verstehen.